

Begründung

A. Allgemeines

Die Regelung erleichtert Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten hinsichtlich des Fischotters.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Regelung wird den unteren Naturschutzbehörden übertragen. Die Gebietsfestsetzung erfolgt durch die höheren Naturschutzbehörden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorschriften konkretisieren die Voraussetzungen für Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten. Sie sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich. § 45 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 BNatSchG ermächtigt dazu, Ausnahmen durch Rechtsverordnung zuzulassen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (§ 3 neu):

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Vorschrift erlaubt es, zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft nach Maßgabe der weiteren Absätze Fischottern nachzustellen, sie zu fangen, zu vergrämen, zu verletzen, zu vergrämen, zu stören und zu töten. Die Vorschrift ermöglicht es daher, Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zu erteilen.

Es sind nur solche Fallen zulässig, die die Anforderungen des Jagdrechts wahren. Art. 29a Bay-JagdG i. V. m. § 12a AVBayJG ist zu beachten. Bei der Entnahme sind die jagdrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 19 AVBayJG, zu beachten.

- a) Wann eine Maßnahme zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) und damit verhältnismäßig ist, wird in Abs. 2 näher definiert.

b) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ist eine Entnahme auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Denn es besteht unter diesen Voraussetzungen die große Gefahr, dass viele Betriebe die Bewirtschaftung der Teiche einstellen. Damit droht die Teichwirtschaft in Bayern aufgegeben zu werden. Es droht eine durch die jahrhundertelange Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaft verloren zu gehen. Diese Kulturlandschaft ist von der Bewirtschaftung abhängig. Die historisch und strukturell besonders gewachsene Teichwirtschaft in Bayern sowie die bayerische Mikrostruktur und Historie stellen eine europa- bzw. weltweite Einmaligkeit dar. Aus diesem Grund wurde die traditionelle bayerische Karpfenteichwirtschaft am 19.03.2021 in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen. Die Lokalisierung liegt im gesamten Bayern mit Schwerpunkt in Franken (Aischgrund, Dinkelsbühl) und der Oberpfalz (Landkreise Tirschenreuth und Schwandorf).

Diese europa- und weltweit einzigartige Kulturlandschaft stellt ein öffentliches Interesse dar, das es zu erhalten gilt. Stellt man den strengen Schutz des Fischotters dem öffentlichen Bedarf der Erhaltung der traditionellen bayerischen Karpfenteichwirtschaft gegenüber, so überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt der Teichwirtschaft gegenüber dem Schutz des Fischotters unter den in der Regelung genannten Bedingungen. Der Fischotter befindet sich in Ausbreitung. Es ist mit einer jährlichen Zuwachsrate von mehr als 12 Prozent zu rechnen (Berechnungen der LfL, 2024). Demgegenüber wird die Entnahme unter den geregelten Voraussetzungen als verträglich angesehen.

In einer aktuellen Studie (Studie zur Bestandschätzung und Erhaltungszustand des Fischotters im Bayern, Weiss et al. 2023) ergab die Populationsschätzung eine Anzahl von 1 495 Fischotter für ganz Bayern. Aus biologischer Sicht kann eine Population von annähernd 1 500 Individuen als gesund und nachhaltig angesehen werden und leistet aus Sicht der Verfasser einen positiven Beitrag zum günstigen Erhaltungsstatus der Art in Deutschland. Von großer Bedeutung ist – angesichts der Ergebnisse der genetischen Analyse der Studie – die Erkenntnis, dass diese Population im östlichen Teil Bayerns nicht isoliert, sondern Teil einer größeren Population ist, die mit Regionen nördlich der Alpen in Österreich und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in der Tschechischen Republik zusammenhängt. Auch ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern in der Studie beispielsweise eine mehr oder weniger vollständige Abdeckung der Fischotterverbreitung dokumentiert und deren Beitrag zur Entwicklung des Erhaltungszustands des Fischotters in Deutschland kann mit hoher Sicherheit als positiv bewertet werden.

Es ist weiter zu berücksichtigen, dass diese durch die menschliche Bewirtschaftung entstandenen Lebensräume für den Fischotter zwar ideal sein mögen, da die Nahrungssuche für den Fischotter in abgeschlossenen Teichen viel einfacher ist als in den natürlichen Lebensräumen;

gleichwohl handelt es sich weit überwiegend um künstlich geschaffene Gewässer. Wird die Bewirtschaftung aufgegeben und ein abgelassener Teich nicht wieder bespannt, so wird dieser Lebensraum sehr schnell wegfallen. Ohne Bewirtschaftung verlanden auch nicht abgelassene Teiche allmählich und die typischen Lebensräume gehen verloren – mit ihnen auch zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, von denen viele ebenfalls besonders geschützt sind und die insbesondere in extensiv bewirtschafteten Teichen einen wichtigen Sekundärlebensraum haben. Zudem findet durch Teichwirtschaft und Fischbesatz eine künstliche Aufwertung von Gewässern statt. Diese künstliche bzw. anthropogene Aufwertung könnte daher die natürliche Habitateignung maskieren (vgl. ZT KOFLER Umweltmanagement, Lampa S., Ludwig T. (2023): Fischotterverbreitung und Populationsgrößen in Niederösterreich 2022/23. Endbericht. ZT KOFLER Umweltmanagement im Auftrag des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung). Studien gehen von der Annahme aus, dass Otterbestände durch Fische an Teichen künstlich überhöht sind (vgl. Kranz, A. & Ratschan, C. 2017: Zu Auswirkungen des Fischotters auf Fischbestände in Fließgewässern Oberösterreichs. Analysen und gutachterliche Einschätzungen sowie Managementvorschläge. Bericht im Rahmen des ELER Projektes „Basisdaten Fischotter Oberösterreich“. Im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, 22 Seiten).

Auch fällt ins Gewicht, dass die Satzfisherzeugung nicht nur kommerziell nutzbare Fische betrifft, sondern auch bedrohte Fischarten eingesetzt werden. Die Satzfisherzeuger haben damit auch eine wesentliche Rolle für den Arterhalt.

Zudem halten die bewirtschafteten Teiche auch Wasser in der Landschaft zurück. Die Teichwirtschaft liegt daher auch aus diesen Gründen im öffentlichen Interesse. Die Entnahme einzelner Tiere des streng geschützten Fischotters muss hinter diesem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Darüber hinaus droht mit der Vernichtung betrieblicher Existenzen durch massive Fraßschäden durch Fischotter die ortsnahe Versorgung mit Lebensmitteln verloren zu gehen, die von hoher gesellschaftlicher Relevanz ist. Gerade die extensive Karpfenzucht, die hier besonders betroffen ist, hat eine hohe Bedeutung als Erzeuger regionaler und äußerst naturnah und umweltfreundlich produzierter Nahrungsmittel.

Stellt man die oben dargestellten positiven und nicht ersetzbaren Effekte der Teich- und Fischereiwirtschaft auf der einen Seite dem strengen Schutz des Fischotters auf der anderen Seite gegenüber, so überwiegt das öffentliche Interesse am Erhalt der Teichwirtschaft. Zwar

unterliegt der Fischotter einem europarechtlich determinierten strengen Schutz; es ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch die getroffenen Regelungen den lokalen Populationen des Fischotters kein dauerhafter Schaden zugefügt und seiner weiteren Ausbreitung nicht entgegen gewirkt wird. Den einzelnen Teichwirten aber wird eine entscheidende Handlungsoption zur Schadensminimierung geben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die großflächige Aufgabe der Teichwirtschaft sicherlich deutlich nachteiligere Auswirkungen auf den Fischotterbestand hätte als zahlenmäßig streng begrenzte Entnahmen. Fischotter verwenden Teiche in erheblichem Ausmaß als Futterreserve. Steht diese nicht mehr zur Verfügung, ist eine deutliche Reduktion der Fischotterbestände zu erwarten.

In der o. g. Studie von Prof. Weiss (Weiss et al. 2023) ergab die Populationsschätzung eine Anzahl von 1 495 Fischotter für ganz Bayern. Eine Population von annähernd 1 500 Individuen, welche an die Fischotterpopulation nördlich der Alpen in Österreich und wahrscheinlich auch an jene in der Tschechischen Republik angebunden ist, kann laut Autoren der Studie als nachhaltig angesehen werden. Die Population und das Verbreitungsgebiet sind nach Einschätzung der Autoren sehr wahrscheinlich groß genug, um feststellen zu können, dass sie für die absehbare Zukunft stabil und nachhaltig ist, sofern sich keine signifikanten negativen und unvorhergesehenen Veränderungen ergeben. Auch grenzen die bayerischen Vorkommen höchstwahrscheinlich an eine noch größere Population in den Nachbarländern Österreich, Tschechische Republik und Polen an, so dass hier ein Austausch gewährleistet ist. In den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern konnten in 89 % bzw. 84 % der 10x10-km-Rasterzellen Fischotter nachgewiesen werden. Damit ist für diese beiden Regierungsbezirke eine mehr oder weniger vollständige Abdeckung der Fischotterverbreitung dokumentiert. Auch der östliche Teil Oberfrankens gehört zum zentralen Verbreitungsgebiet des Fischotters in Bayern.

Auch in Mittel- und Unterfranken wurden bereits Fischotter nachgewiesen. Auch wenn hierzu noch keine detaillierte Bestandserhebung existiert, werden die beiden Regierungsbezirke daher dennoch bereits in die Verordnung aufgenommen.

In der Gesamtschau muss von einem Überwiegen von anderen zwingenden öffentlichen Interessen (Schutz der traditionellen Teichwirtschaft, Schutz der Biodiversität in den Teichanlagen, Artenschutzmaßnahmen, Schutz der Menschen vor Hochwasserereignissen, nachhaltige Lebensmittelerzeugung) im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ausgegangen werden.

Zu Satz 2:

Teichanlagen bzw. Teiche, die der Zucht oder Produktion von Fischen dienen, sind vom Fischotter besonders betroffen. Diese Teiche werden von Fischottern aufgrund des unnatürlich hohen Nahrungsangebots gezielt aufgesucht. Bei der Jagd hält sich der Fischotter i. d. R. im Umkreis von

200 m um die Teiche auf. Das 200-m-Kriterium wurde im Sinne der Beschränkung auf einen engen räumlichen Zusammenhang mit der betroffenen Teichanlage gewählt. Bei Fischottern, die sich im Umkreis von 200 m um fischereiwirtschaftliche Teiche aufhalten, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie in der betreffenden Teichanlage jagen und zu Fraßschäden beitragen. Fischotter, die sich weiter entfernt (> 200 m) befinden, können nicht eindeutig für Fraßschäden in der betreffenden Teichanlage verantwortlich gemacht werden.

Zu Satz 3:

Eine Alternative im Sinne des Satzes 3 besteht insbesondere dann, wenn Teichanlagen durch Einzäunungen geschützt werden können. Eine zumutbare Alternative besteht allerdings nicht, wenn ein Zaunbau rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder (wirtschaftlich) unzumutbar ist.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde prüft im Einzelfall die Zumutbarkeit des Zaunbaus auch unter Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten. Ein Zaun ist in der Regel wirtschaftlich unzumutbar, wenn die Kosten der Errichtung sowie der Unterhaltung, inklusive der Kosten für Genehmigungsverfahren und im Einzelfall erforderlicher naturschutzfachlicher Gutachten und unter Berücksichtigung staatlicher Zuschüsse, die in einem Zeitraum von zehn Jahren durch die Bewirtschaftung der umzäunten Teiche zu erzielende Rendite übersteigen.

Auch weitere Alternativen zur Entnahme (Ablenkteiche, Verstärkerung, Umsetzung, Abgabe an Zoos etc.) sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorab im Einzelfall zu prüfen.

Zu Absatz 2:

Abs. 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen in der Regel ein ernster fischereiwirtschaftlicher Schaden im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG droht. Sind entsprechende Verluste in der Vergangenheit aufgetreten, rechtfertigt sich die Prognose, dass sich in der Nähe der Teichanlage aufhaltende Fischotter zukünftig ernste fischereiwirtschaftliche Schäden verursachen werden. Die Prognose kann aber auch auf andere Tatsachen gestützt werden. So kann in Einzelfällen auch das vorherige Auftreten ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden in der räumlichen Nähe zur Teichanlage zu dieser Einschätzung führen, auch wenn für die konkrete Teichanlage selbst noch keine ernsten fischereiwirtschaftlichen Schäden belegt sind.

a) Zur Schadensprognose

Berücksichtigungsfähig sind hierbei sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden. Schäden an hobbymäßig betriebenen Teichanlagen können nicht berücksichtigt werden. Seit der BNatSchG-Novelle 2007 müssen die Schäden nicht mehr gemeinwirtschaftlicher Natur sein, d. h. nicht mehr negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben, etwa durch Auswirkungen auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region oder durch eine Schädigung bzw. Gefährdung der Bedarfsdeckung für die Allgemeinheit mit daseinssichernden Produkten. Es muss sich um Schäden handeln, die zu den Fischottern in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, weshalb reine Vermögensschäden nicht ausreichend sind. Hierfür ist nach der Rechtsprechung Voraussetzung, dass eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einzelner Betriebe aufgrund der durch den Fischotter verursachten Schäden droht, die diese schwer und unerträglich trifft, obwohl der Betriebsinhaber ihm zumutbare Anstrengungen zur Abwendung der Schäden unternommen hat. Abzustellen ist dabei auf den Betrieb der Teichanlage, also darauf, ob für die Fischwirtschaft an der betreffenden Teichanlage eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage aufgrund der durch den Fischotter verursachten Schäden droht. Der bereits erfolgte Eintritt eines ernststen Schadens ist nicht erforderlich. Es muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein, dass die Fraßschäden durch Fischotter verursacht worden sind.

Die Wirtschaftlichkeit in der Fischerzeugung kann nur erreicht werden, wenn die Marktleistung die variablen und festen Kosten deutlich übersteigt. Nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einkalkulierte Fischverluste durch Fischotter mindern die Marktleistung bei nahezu gleichbleibenden Kosten. Bei Verlusten von etwa 10 % tendiert die Gewinnrate sowie die Entlohnung der eingesetzten Arbeitszeit gegen Null. Sind bereits zuvor solche Schäden aufgetreten, die dem Fischotter zugeordnet werden können, ist auch in Zukunft mit Schäden zu rechnen, wenn Fischotter sich in der Nähe der Teichanlage aufhalten und die Prognose gerechtfertigt ist, dass diese fischereiwirtschaftlichen Schäden ernst sein werden.

Der Verlust von wertvollen Laichfischen, die über gezielte Selektion oft über Generationen gezüchtet wurden, ist unwiederbringlich und nicht ersetzbar. Daher ist im Regelfall bei einem Verlust von 5 % des Laichfischbesatzes die Prognose eines ernststen fischereiwirtschaftlichen Schadens gerechtfertigt. Laichfische sind das zentrale Betriebskapital der Satzfischerzeuger. Fallen diese aus, ergibt sich mangels Satzfischen auch für den Abnehmer ein erhebliches wirtschaftliches Problem. Alternativen sind aufgrund der geringen Zahl an Satzfischerzeugern kaum vorhanden. Den Satzfischerzeugern kommt daher für die gesamte Fischwirtschaft eine Flaschenhalsfunktion zu. Die drohenden Schäden sind auch nicht nur auf eine Saison beschränkt, da vergleichbare Laichfische nicht einfach wiederbeschafft werden können. Ist bereits zuvor durch Fischotter ein Schaden an

Laichfischen aufgetreten, muss auch in Zukunft mit vergleichbaren Schäden gerechnet werden, wenn Fischotter sich in der Nähe der Teichanlage aufhalten. Der bereits zuvor eingetretene Schaden muss dabei noch nicht für sich genommen als ernster fischereiwirtschaftlicher Schaden eingestuft werden. Er rechtfertigt in jedem Fall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum einen die Prognose, dass es zukünftig zu Schäden kommen wird und zum anderen, dass die Schäden ernst sein würden, da – wie dargelegt – schon ein Verlust von 5 % des Laichfischbestandes mit erheblichen und langjährigen fischereiwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden wäre.

Bei der Ermittlung der durch Fischotter verursachten ernststen fischereiwirtschaftlichen Schäden bleiben die sogenannten Normalverluste durch natürliche Ursachen unberücksichtigt. Diese sind je nach Alter bzw. Größe der Fische unterschiedlich (s. Lehrbuch der Teichwirtschaft: z. B. Aufzucht von vorgestreckten Karpfen $K_{0,v}$ 55 % Verluste, Produktion von Speisekarpfen K_{2-3} 15 % Verluste). Ein Nachweis und eine Zuordnung von zuvor eingetretenen Schäden zum Fischotter als Verursacher ist insbesondere gegeben, wenn diese Schäden im Rahmen des Fischottermonitorings anerkannt worden sind. Schadensnachweise können aber auch anderweitig erbracht werden.

Kosten für Zaunbaumaßnahmen, Ablenkteiche oder andere Schutzmaßnahmen sind nicht Teil der Schadenskosten. Diese sind vielmehr im Rahmen der Alternativenprüfung im Hinblick auf die Zumutbarkeit der in Betracht kommenden Schutzmaßnahme zu prüfen. Dabei kommt der Frage ob Fördermittel bereitstehen Bedeutung zu. Finanzielle Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden sind bei der Schadensprognose hingegen nicht zu berücksichtigen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Ausgleichszahlung für Fischotterschäden nur 60 – 80 % der tatsächlich eingetretenen Verluste abdeckt. Das heißt, der Teichwirt muss für 20 - 40 % der Schäden selbst aufkommen. Selbst unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen liegt deshalb unter den genannten Voraussetzungen in der Regel eine schwere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Betriebe vor, wenn der Betriebsinhaber ihm zumutbare Anstrengungen zur Abwendung der Schäden unternommen hat. Dabei ist stets die wirtschaftliche Situation der einzelnen Betriebe bezogen auf die betroffene Teichanlage in den Blick zu nehmen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, wie viele Teiche zum Betrieb gehören und wie stark die durch den Fischotter verursachten Verluste an einzelnen Teichen im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Situation des Betriebs insgesamt ins Gewicht fallen.

Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben, besteht größte Gefahr, dass viele Betriebe aufgegeben werden. Damit droht die traditionelle Teichwirtschaft in Bayern aufgegeben zu werden und somit prägende Teile der Kulturlandschaft verloren zu gehen.

b) Zur Geeignetheit der Fischotterentnahme

Studien aus Österreich belegen, dass die Entnahme von Fischottern bewirkt, dass der Fischbestand wenigstens auf einem gewissen Niveau gehalten werden kann und diese daher ein probates Mittel ist (Friedl, Langzeitstudie zum Einfluss des Fischotters (*Lutra lutra*) auf den Fischbestand eines kleinen Forellenbaches im Klagenfurter Becken, S. 30).

Entnahmen von Fischottern an einer Teichanlage führen sofort zu einer merklichen Reduktion der Fischverluste, da das entnommene Tier keine weiteren Fraßschäden (der Tagesbedarf an Nahrung beträgt beim Fischotter ca. 15 % seines Körpergewichtes, zusätzlich können Sekundärverluste einen weiteren Schaden bedingen) anrichten kann. Wenn auch nachrückende Fischotter entnommen werden können, sind die Schäden an der betreffenden Teichanlage deutlich geringer.

Zusätzlich wird ein Lerneffekt erwartet, d. h. Fischotter werden durch Entnahmen von anderen Fischottern gewarnt und meiden Teichanlagen mit starker Bejagung (ähnliche Erfahrungen sind aus der Kormoranbejagung bekannt).

c) Zur Erforderlichkeit, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Entnahme

Die in Abs. 1 Satz 1 ermöglichten Maßnahmen gegen den Fischotter sind unter den in der Regelung genannten Voraussetzungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Bei der Entnahmeentscheidung sind die gesetzlichen Anforderungen an den Erhaltungszustand des Fischotters zu wahren. Durch die Entnahme wird den betroffenen Teichwirten eine entscheidende Handlungsoption zur Schadensminderung eröffnet. Der Fischotter weist in den Regionen, die Bestandteil der Regelung sind, stabile und nachhaltige Populationen auf, die aus biologischer Sicht als gesund und nachhaltig angesehen werden können und aus Sicht der Verfasser einer aktuellen Studie zum Fischotter (Weiss et al. 2023) einen positiven Beitrag zum günstigen Erhaltungszustand der Art in Deutschland leisten können.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, insbesondere der erhaltungszustandswahrenden Eingriffe in den Fischotterbestand und der bedeutenden Auswirkungen auf die Teichwirtschaft, überwiegen unter den in der Regelung genannten Voraussetzungen die Belange der Teichwirtschaft deutlich den strengen Schutz des Fischotters. Die Verhältnismäßigkeit der Entnahme ist damit gewahrt.

Zu Absatz 3:

Abs. 3 Satz 1 legt fest, dass die zuständige höhere Naturschutzbehörde Gebiete festlegen soll, in denen zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der Teich- und Fischereiwirtschaft Maßnahmen nach Abs. 1 erforderlich sind. Dies erfolgt im Wege einer Allgemeinverfügung. In der Allgemeinverfügung ist für das jeweilige Gebiet festzulegen, wie viele Exemplare innerhalb welchen Zeitraums entnommen werden dürfen. Die untere Naturschutzbehörde bestimmt die zu ergreifenden Maßnahmen durch Einzelbescheid (vgl. Satz 2). Dafür muss sie das Vorliegen der in § 3 festgelegten Voraussetzungen feststellen. Maßnahmen außerhalb der durch die höheren Naturschutzbehörden festgesetzten Gebiete können nicht durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet werden. Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die örtlich zuständige Naturschutzbehörde. Satz 3 Halbsatz 2 bestimmt die sachliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden für die Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften (z. B. Schutzgebietsverordnungen, § 34 BNatSchG) sowie jagdrechtliche Vorschriften bleiben – wie auch § 37 Abs. 2 BNatSchG verdeutlicht – nach Satz 4 unberührt. Der Fischotter (*Lutra lutra* L.) unterliegt neben dem Artenschutzrecht auch dem Jagdrecht. Er ist zugleich jagdbare Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) (sogenannter „Doppelrechtler“). Das Jagdrecht regelt in weiten Teilen die konkreten Umstände einer nach § 3 Abs. 4 Satz 1 erlaubten Maßnahme zur Entnahme von Fischottern (z. B. die Jagdausübung nur durch Jagdscheininhaber, Revierprinzip, sachliche Verbote, Jagdzeit mit konkreten Vorgaben zur Wahrung des Elterntierschutzes nach § 19 Abs. 4 AVBayJG, Fallenvorgaben insb. nach § 12a AV-BayJG, Zulassung der Nachtsichttechnik nach § 11a AVBayJG). Die Vorgaben stellen die weid- und tierschutzgerechte Tötung von Fischottern sicher (vgl. auch § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG).

Zu Absatz 4:

Abs. 4 enthält Meldepflichten. Die Meldepflichten dienen der Kontrolle und der Sicherstellung des Ziels einer ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen sowie der Überwachung des Erhaltungszustands des Fischotters.

Während der Geltungsdauer der Regelung ist ein begleitendes, wissenschaftliches Monitoring der Fischotterpopulationen in den in Abs. 1 genannten Regierungsbezirken durchzuführen. Dieses Monitoring dient der Kontrolle der Wirksamkeit der Entnahme sowie zur Überwachung der Bestandentwicklung.

Hiermit werden in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise mit wissenschaftlicher Unterstützung neue Erkenntnisse zur Entwicklung der Fischotterpopulationen und zur Wirksamkeit der auf der Grundlage der Verordnung getroffenen Maßnahmen gewonnen. Das Monitoring stellt

daher zugleich eine wissenschaftliche Abhandlung für Zwecke der Forschung dar, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Zu § 1 Nr. 2:

Folgeänderung.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.